

# Gestaltungsmöglichkeiten und Herausforderungen für Jugendhilfe und Vormundschaften im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen<sup>1</sup>

Thomas Berthold & Niels Espenhorst<sup>2</sup>

In der Ausgabe vom Dezember 2010 der Zeitschrift „Das Jugendamt“, die vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) herausgegeben wird, erschien ein Rechtsgutachten zum Anspruch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dieses lässt sich auch für Nicht-JuristInnen einfach zusammenfassen: wie andere hier lebende Jugendliche sind UMF Zielgruppe des SGB VIII und des vorhandenen Leistungsspektrums (vgl. DIJuF 2010: Rechtsgutachten 09.11.2010, J 4.300 Sch.). Basierend auf dieser rechtlichen Expertise des DIJuF soll sich der nachfolgende Artikel der Frage widmen, warum die Erbringung der Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von großer Bedeutung ist und welche Versorgungslücken sich noch immer auftun. Den Jugendämtern kommt hierbei eine sehr wichtige Rolle zu. Sie sind die zentralen Schnittstellen im Versorgungsnetz für UMF.

## Gegenwärtige Entwicklungen

In vielen Jugendämtern ist in den letzten Jahren ein Anstieg der Kontakte mit UMF registriert worden, denn seit dem Jahr 2007 steigt die Zahl der Einreisen kontinuierlich an. Dies lässt sich einerseits auf ein weltweit wachsendes Flucht- und Migrationsgeschehen zurückführen und andererseits auf die z.T. katastrophale Aufnahmesituation in anderen EU-Ländern (z.B. Ungarn, Griechenland, Italien), welche die betroffenen Kinder und Jugendlichen zur Weiterwanderung zwingt. Allerdings bewegt sich dieser Anstieg nach wie vor auf insgesamt niedrigem Niveau, wenn man berücksichtigt, dass die Zahlen aller Asylbewerber im Jahr 2010 nur 10% der Zahlen von 1994 ausmachen.

Die meisten UMF sind zwischen 14 und 18 Jahren alt<sup>3</sup>, ca. 75% sind männlich. Die Hauptherkunftsländer sind Afghanistan, Somalia, Irak, Syrien und Äthiopien. Genaue Zahlen über die Zugänge von jungen Flüchtlingen stehen nicht zur Verfügung. Zwar registriert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen. Demnach gab es im Jahr 2008 763 Asylerstanträge, im Jahr 2009 1.304 Erstanträge und im Jahr 2010 1.948 Erstanträge von UMF. Doch diese Zählweise erfasst nicht die UMF, die keinen Asylantrag stellen. Um diesen Personenkreis zu erfassen, besteht nur die Möglichkeit die Zahlen der Kontakte und der Inobhutnahmen durch die kommunalen Jugendämter zu berechnen. Demnach berechnet der Bundesfachverband UMF die Zahl der neu eingereisten UMF für das Jahr 2009 auf 3.000 UMF, für das Jahr 2010 auf mindestens 4.200 UMF.<sup>4</sup> Nicht alle UMF bleiben in Deutschland: einige versuchen eigenständig weiter zu Eltern oder Verwandten in anderen EU-Ländern zu gelangen, andere tauchen unter. Diese Jugendlichen benötigen oft eine spezielle Beratung und Unterstützung, auf die die Jugendhilfe vielerorts jedoch nicht eingestellt ist. Aus den Zahlen lässt sich erkennen, dass der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auch in den nächsten Jahren ein wichtigstes Thema der Jugendhilfe sein wird – insbesondere in den Städten mit Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge.

## Hintergründe von Flucht

Die Gründe warum Kinder und Jugendliche flüchten, unterscheiden sich z.T. von den Fluchtgründen von Erwachsenen. Auch Kinder fliehen vor Vertreibung, Krieg, Hungersnöten. Aber Kinder nehmen

---

<sup>1</sup> Der Artikel erschien erstmals in minimal geänderter Version in der Zeitschrift Das Jugendamt, Heft 6/7/2011.

<sup>2</sup> Die Autoren arbeiten als Referenten beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

<sup>3</sup> Dementsprechend wird im weiteren Verlauf i.d.R. von Jugendlichen gesprochen.

<sup>4</sup> Eine genaue Aufstellung der Zugangszahlen findet sich auf den Seiten des Bundesfachverbandes UMF, [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

diese Phänomene anders wahr. Die Bedrohung der Eltern oder die Verhaftung der Eltern wirken auf Kinder bedrohlicher, als dies vielleicht für außenstehende Betrachter – wie auch uns – erscheinen mag. UNHCR hat 2009 „Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern“ veröffentlicht. Darin heißt es: „Musste ein Kind etwa Gewalt gegen einen Elternteil (...) mit ansehen oder hat es deren Verschwinden oder Tötung erlebt, kann das Kind eine wohl begründete Furcht vor Verfolgung haben, selbst wenn die Handlung nicht direkt gegen das Kind gerichtet war.“<sup>5</sup> (UNHCR 2009) Die eigene Schutzlosigkeit in Verbindung mit der Unmöglichkeit den Eltern zu helfen, sind für Kinder und Jugendliche häufig ein Anlass das Herkunftsland zu verlassen. Nicht selten führen die Erlebnisse auch zu Traumatisierungen.

Es gibt verschiedene Fluchtgründe, die im Besonderen Maße bei Kindern als fluchtauslösend angesehen werden, dies sind u.a. Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, (drohende) Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Bedrohung oder Opfer von Kinderhandel, Zwangsprostitution, Zugehörigkeit zu einer benachteiligten sozialen Gruppe, Sippenhaft oder ein Leben ohne Diskriminierungen. Häufig sind diese verschiedenen Felder miteinander verknüpft und die Fluchtgründe kumulieren.

Zwei Beispiele sollen das illustrieren:

- die chinesische Ein-Kind-Politik kann für zweitgeborene Kinder bedeuten, dass ihre Eltern von Seiten des Staates bedroht werden. Den Kindern wird dann unter Umständen der Zugang zu Bildung/Ausbildung und Sozialleistungen verweigert und ihre Herkunft weist sie einer spezifischen sozialen Gruppe zu. Ihre Lebenssituation ist geprägt durch die Nicht-Registrierung durch den Staat, ihr Recht auf Identität wird ihnen verweigert, durch fehlenden Zugang zu Bildungsmöglichkeiten sind sie zudem wesentlich schutzloser gegenüber den Gefahren des Kinderhandels und der Zwangsprostitution.

- in Afghanistan werden regelmäßig ganze Familien von Taliban, Warlords oder anderen Aufständigen bedroht. Dies schließt eine drohende Zwangsrekrutierung mit ein, zielt aber vielfach auf die Familienoberhäupter. Legt man die Begründungen der Asylanträge gerade von männlichen afghanischen Jugendlichen zugrunde, so sehen sie sich sehr oft mit der Situation konfrontiert, anstelle eines abwesenden oder verstorbenen Vaters agieren zu müssen. Bedrohungen werden dementsprechend auch gegen sie gerichtet. Unter Berücksichtigung der noch nicht vollständig entwickelten Persönlichkeit treffen diese realen, faktischen Drohungen auf die oft labile Psyche Minderjähriger, die als einzigen Ausweg die Flucht sehen.

Einige der oben bereits benannten Gründe weisen aber auch auf eine zweite wichtige Motivation zum Verlassen des Heimatlands hin: die Menschen, hauptsächlich sind es Jugendliche, sind auf der Suche nach einer Lebensperspektive jenseits von Hoffnungslosigkeit und unsicherer Zukunft. Auch diese Jugendlichen fallen unter die Regelungen des § 42 SGB VIII. Diese Jugendlichen brauchen ebenfalls die entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen. Das nachfolgende Beispiel zeigt die Zusammenhänge zwischen ausländerrechtlichen Status und Jugendhilfemaßnahmen:

- regelmäßig kommen Jugendliche aus den Maghreb-Staaten nach Deutschland. Dies wird sich in Hinblick auf die gegenwärtigen Umbrüche in Nordafrika auch nicht kurzfristig ändern. Viele von ihnen sind bereits in anderen EU-Ländern gewesen, auf der Suche nach Aufenthalt, Bildung, Perspektive. Da sie i.d. Regel nicht beabsichtigen einen Asylantrag zu stellen, werden sie wie UMF zweiter Klasse behandelt und regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht oder als illegal Eingereiste in andere Bundesländer umverteilt. Die Jugendhilfeeinrichtungen können oft mit den aufenthaltsrechtlich perspektivlosen Jugendlichen wenig anfangen und lehnen intensive Hilfemaßnahmen ab.

Für das Handeln der Jugendämter ist das Wissen über die Hintergründe von Flucht und Migration

---

<sup>5</sup> UNHCR (2009): Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtling, Genf.

unerlässlich. Das vielfach verbreitete Bild, die Flüchtlingseigenschaft ergebe sich hauptsächlich aus einer politischen oder oppositionellen Tätigkeit bzw. aufgrund der Zugehörigkeit zu einer verfolgten Religionsgemeinschaft, greift zu kurz. Zudem, dies deutet das dritte Beispiel an, ist die Beschreibung „Flüchtling“ und die damit assoziierten Zuschreibungen nicht für alle Jugendlichen passend. Für die Praxis impliziert dies, sich auf die Minderjährigkeit zu fokussieren und nicht auf die eventuelle Flüchtlingseigenschaft.

#### Handlungsfelder für Jugendamt und Jugendhilfe

Die Umstände der Arbeit von Jugendämtern bewegt sich oft zwischen sinkenden bzw. knappen finanziellen Mitteln sowie steigender Arbeitsbelastung und Verantwortung. Die Herausforderung besteht darin, die vorhandenen Möglichkeiten zur Gestaltung zu nutzen und den Jugendlichen mit den zur Verfügung so Lebenschancen zu eröffnen. Grundlage hierfür ist aber zunächst die Einsicht, dass die überwiegende Mehrheit der UMF Unterstützung und Hilfe benötigt. Denn obwohl die Jugendlichen oft schon sehr erwachsen und selbstständig wirken, haben viele von ihnen nicht die Chance gehabt, eine normale kindliche Entwicklung zu erleben. Zudem brauchen sie meistens Hilfe dabei, in Deutschland eine Lebensperspektive zu erarbeiten, die nicht durch die Umstände der Flucht geprägt ist. Denn der Anspruch der Jugendhilfe ist zuallererst die Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies umfasst im übrigen nicht nur Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr – wie bei anderen hier lebenden Jugendlichen sieht der Gesetzgeber im SGB VIII im Bedarfsfall ausdrücklich Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus vor.

#### Inobhutnahme + Clearingverfahren

Der Tenor, wenn es um Inobhutnahme von UMF geht, ist immer gleich<sup>6</sup>: die Jugendämter sind diejenigen, die mittels der Krisenintervention Inobhutnahme zentrale Akteure bei der Aufnahme von UMF sind. Bundesweit fehlen jedoch einheitliche Standards. Die Arbeitsgruppe zwischen Bund und Ländern unter Leitung von Reinhard Wiesener (ehem. BMFSFJ) hat keine gemeinsame Linie entwerfen können. Dies hat zu einer unübersichtlichen Lage geführt, die in jedem Bundesland und beinahe in jeder Kommune unterschiedliche Verfahrensweisen hervorgebracht hat. Sechs Jahre nach der Implementierung des novellierten § 42 SGB VIII ist die damit verknüpfte Einführung eines Clearingverfahrens<sup>7</sup>, wie es auch im Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland vorgesehen war<sup>8</sup>, noch immer nicht abgeschlossen. So ist es bspw. in Bayern noch immer die Regel, dass 16-/17-jährige männliche UMF zunächst in Jugendtrakten von Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, die nicht den Standards der Jugendhilfe entsprechen und die auch keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorweisen können. Eine Inobhutnahme und ein Clearingverfahren im Sinne des § 42 SGB VIII kann hier nicht fachgerecht stattfinden<sup>9</sup>. Was Clearingverfahren bedeuten kann, zeigt exemplarisch der Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitforschung zum Aufbau einer Clearinggruppe in Karlsruhe (vgl.

<sup>6</sup> Vgl. u.a. DIJuF-Rechtsgutachten 09.11.2010, J 4.300 Sch; Bundesfachverband UMF: Handlungsleitfaden Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, 2009; Thomas Trenzcek: Inobhutnahme Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe, 2008; Erich Peter: Die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Grundlegende Erläuterungen zur Neuregelung des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII, in: Das Jugendamt, 2/2006.

<sup>7</sup> Im Rahmen des Clearingverfahrens soll die Situation und die Perspektiven des jeweiligen Jugendlichen abgeklärt werden. Dies umfasst u.a. Gespräche über Fluchtgründe und aufenthaltsrechtliche Situation, die Erfassung der Familiensituation, Diagnostik/Wahrnehmung von Traumatisierungen, Bildungsbedarfe und die Bearbeitung der weiteren Perspektiven.

<sup>8</sup> Vgl. Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“, [http://www.kindergerechtes-deutschland.de/cms/upload/Zur\\_Initiative/Nationaler\\_Aktionsplan\\_2/NAP\\_2.pdf](http://www.kindergerechtes-deutschland.de/cms/upload/Zur_Initiative/Nationaler_Aktionsplan_2/NAP_2.pdf).

<sup>9</sup> An dieser Stelle ist insbesondere auf die oftmals schwierige Arbeit der Mitarbeitenden hinzuweisen, die trotz widriger Umstände versuchen, die Jugendlichen zu unterstützen.

Breithecker/Fresemann 2009)<sup>10</sup>. Hier wird systematisch aufgearbeitet, warum es für die Gruppe der UMF wichtig ist im Rahmen der Jugendhilfe Aufnahme zu finden und wie dieser gestaltet werden kann. Breithecker/Fresemann stellen fest: „Die Einrichtung einer auf minderjährige Flüchtlinge spezialisierten Aufnahmegruppe hat sich bewährt: Tatsächlich kam es im Untersuchungszeitraum zu einem hohen und wachsenden Auftreten insbesondere männlicher UMF. Die für diese jungen Flüchtlinge geschaffene AJUMI [Aufnahmegruppe für junge Migranten, T.B.] ermöglichte eine „angstfreie“ und jugendgerechte Unterbringung, besonders geschultes Fachpersonal sicherte eine angemessene pädagogische und psychologische Betreuung“ (Breithecker/Fresemann 2009: 18).

Clearing hat unterschiedliche Bedeutungen für die jeweiligen Jugendämter, z.T. sind die Mitarbeitenden der Jugendämter die „Clearer“, in anderen Städten sind dies bei den Clearinghäusern angestellte PädagogInnen oder ErzieherInnen. In jedem Fall ist Clearing aber eine zusätzliche Aufgabe, gerade in Kommunen mit hohen Fallzahlen. Dies impliziert, dass von Seiten der Kommunen und auch der zuständigen Fachministerien eine gesonderte Ausstattung mit Arbeitsstellen notwendig ist. Diese auch für andere Bereiche der Jugendamtsarbeit bedeutsame Feststellung erhält bei UMF eine zusätzliche Brisanz, denn das Jugendamt erhält durch Altersfestsetzungen<sup>11</sup> ein Mittel zur Regulation des Zugangs von UMF. Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass bei hohen Zugangszahlen Jugendämter mittels strikteren Alterseinschätzungen den Zugang reduziert haben, wohingegen Kommunen mit geringem Zulauf und besserer Personaldecke das Alter „liberaler“ einschätzen. Dieses Vorgehen ist problematisch und zeigt, dass nicht der Förderbedarf eines jungen Menschen ausschlaggebend für die Einschätzung sein kann, sondern die beschränkten Möglichkeiten der Jugendhilfe.

Die durchweg positiven Erfahrungen mit dem Clearingverfahren erzeugen auch auf politischen Ebenen eine Wirkung: so wird in Nordrhein-Westfalen, im Saarland oder Rheinland-Pfalz von Land und Kommunen die Einrichtung von Clearingeinrichtungen vorangetrieben. Nach langem Zögern ist auch hier ein wichtiger Schritt zu einer SGB VIII-konformen Unterbringung der Betroffenen gemacht worden.

### Vormundschaft

In der bereits erwähnten Studie zur Aufnahme von UMF in Karlsruhe wird als gesondertes Ergebnis festgehalten, dass die Einführung einer qualifizierten Vormundschaft sehr positive Auswirkungen auf den Verlauf des Clearingverfahrens und die Beachtung des Kindeswohls beim Aufenthalt in Deutschland hat (vgl. Breithecker/Fresemann 2009). Die zentralen Ergebnisse der Studie „Herausforderungen und Chancen“ (Noske 2010)<sup>12</sup> unterstützen die Karlsruher Erkenntnisse: die Vormundschaft ist eine zentrale Institution für das Gelingen der Aufnahme von UMF. Von großer Bedeutung ist aber weiter, dass die Differenzierung im deutschen Vormundschaftssystem in Einzelvormundschaften, Vereinsvormundschaften und Amtsvormundschaften sich zu einer vorteilhaften, das Kinderwohl-fördernden Begebenheit entwickelt hat bzw. noch weiter entwickeln kann. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben sehr unterschiedliche Ansprüche hinsichtlich Nähe und Distanz, Häufigkeit und Intensität des Kontakts. Die unterschiedlichen Vormundschaftsformen bieten gemäß ihrer Ausrichtung unterschiedliche Schwerpunkte. Eine Beachtung dieser Möglichkeit im familiengerichtlichen Verfahren ist auch von Seiten des

---

<sup>10</sup> Renate Breithecker/Oliver Fresemann (2009): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung der Aufnahmegruppe für junge Migranten (AJUMI) und der Aufnahmegruppe für Kinder und Jugendliche (AKJ), Karlsruhe, siehe: [http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/abschlussbericht\\_ajumi.3.pdf](http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/abschlussbericht_ajumi.3.pdf).

<sup>11</sup> Da viele UMF ohne Identitätsdokumente einreisen, wird zu Beginn mittels einer Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt in der Regel eine Altersfestsetzung vorgenommen.

<sup>12</sup> Barbara Noske (2010): Herausforderungen und Chancen – Vormundschaften für UMF in Deutschland, München, siehe: [http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie\\_2010.pdf](http://www.b-umf.de/images/vormundschaftsstudie_2010.pdf).

Jugendamts zu unterstützen.

Auf Basis von qualitativen Interviews mit Vormündern und (ehem.) Mündeln entwickelt Noske so genannte „Zutaten eines guten Vormunds“. Aus Sicht der Mündel bedeutet dies u.a.: die Möglichkeit zu Vertrauen, die Verfügbarkeit des Vormunds, das Gefühl ernst genommen zu werden und eine freundliche, respektvolle Kommunikation. Aus Perspektive der befragten Vormünder steht ebenfalls eine gute, vertrauensvolle Kommunikation, das Vorhandensein von Empathie und insbesondere ein breites Wissen - auch über kulturelle und länderspezifische Hintergründe - zur Lösung von Problemen im Vordergrund (vgl. Noske 2010: 52ff.).

Es gibt keine bundesweiten Erhebungen über die Verteilung der Vormundschaftsformen bei UMF, kommunal haben sich unterschiedliche Modelle entwickelt. Überall nehmen jedoch die Amtsvormundschaften eine wichtige Stellung ein. Die bekannten Probleme, wie die hohe Mündelzahl, betreffen somit auch UMF. Hinsichtlich der oft komplexen aufenthaltsrechtlichen Situation der Jugendlichen bedarf es aber besonderer Aufmerksamkeit seitens des Vormunds. Das BAMF hat in der Dienstanweisung zu unbegleiteten Minderjährigen festgelegt, dass die Anhörung im Asylverfahren erst nach der Bestellung des Vormunds anzusetzen sei, und somit eine Präsenz der Institution Vormundschaft im Asylverfahren für wünschenswert erklärt (vgl. BAMF 2011). Um die Amtsvormundschaften für UMF entscheidend weiterzuentwickeln sollte die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft gemäß §1909 BGB hinsichtlich der Aufarbeitung der aufenthaltsrechtlichen Situation zur Regel werden. Dies würde die Amtsvormundschaften deutlich entlasten, und vor allem den Betroffenen eine Unterstützung, bspw. durch fachkundige Anwälte, ermöglichen.

### Unterbringung

Eine zentrale Zielsetzung der Jugendhilfe ist immer die Passgenauigkeit der Maßnahmen. Dieses Thema ist auch bei UMF von großer Bedeutung. Durch schwankende Zugangszahlen, Änderungen der Herkunftsländer und der Altersstruktur der UMF, stellt es eine schwierige Aufgabe dar. Zudem wurden über viele Jahre aufgrund der sinkenden Zugangszahlen die Folgeeinrichtungen der Jugendhilfe für UMF reduziert, so dass vielerorts Nachholbedarf besteht.

Die Frage nach passgenauen Angeboten stellt sich insbesondere hinsichtlich der z.T. immer noch verbreiteten Unterbringung von Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften - anstelle einer Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen. Hierfür gibt es drei wesentliche Begründungen: (1) „mit 16 oder 17 Jahren sind sie quasi wie Erwachsene“, (2) „die wollen nicht in Jugendhilfe“ und (3) „die verhalten sich auffällig in Jugendhilfeeinrichtungen“. Alle drei Begründungen sind nicht akzeptabel, sie zeigen vielmehr eine weitverbreitete Gleichgültigkeit gegenüber den betroffenen Jugendlichen bei gleichzeitig versuchter Rechtfertigung eines nicht zu rechtfertigenden Verhaltens. Die Erfahrungen des Bundesfachverbands UMF und vieler seiner in der täglichen Praxis wirkenden Mitglieder zeigen, dass auch die 16 und 17-jährigen UMF Hilfebedarfe aufweisen. Diese sind anders gelagert als bei 14-jährigen, aber sie sind vielfach vorhanden und müssen Gegenstand sozialpädagogischer Interventionen sein. Dass sich nicht alle älteren Jugendlichen in einer vollstationären Unterbringung zurecht finden ist nicht verwunderlich. Wenn über die Passgenauigkeit der Jugendhilfe gesprochen wird, ist vielmehr die Frage, ob und wie entsprechende Angebote geschaffen werden. Es ist insofern zynisch, mit genannter Begründung den Jugendlichen entsprechende Angebote vorzuenthalten. Gleiches gilt für die zweite Behauptung, dass die Jugendlichen nicht an den Angeboten der Jugendhilfe interessiert sind: Die Erfahrung zeigt eben, dass häufig nur die Möglichkeit zwischen voll-stationärer Betreuung und Gemeinschaftsunterkunft besteht. Hier zeigt sich auch keine nachvollziehbare sozial-pädagogische Argumentation, sondern einfach nur ein nicht zielgruppenorientiertes Konzept<sup>13</sup>. Die dritte oft benannte Begründung zur

---

<sup>13</sup> Wie es anders gemacht werden kann, zeigt die Ausschreibung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bielefeld vom Januar 2011: statt ein Clearinghaus für alle, sollen 5 kleinere Einrichtungen mit jeweils eigener Zielgruppe

Verwehrung von Jugendhilfe, ist das auffällige Verhalten der Hilfeempfänger. Albert Scherr hat immer wieder sehr eindrücklich darauf hingewiesen, dass die Hilfestellung nicht vom normenkonformen Verhalten des Hilfeempfängers beeinflusst werden darf (vgl. Scherr 2010)<sup>14</sup>. Das dies in der täglichen Praxis nicht immer einfach ist, ist menschlich nachvollziehbar, es darf aber keine Begründung sein, ganze Gruppen vom Zugang zu einer angemessenen Unterbringung auszuschließen.

#### Fazit und Ausblick

Die gesetzlichen Grundlagen für eine kindeswohlorientierte Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind vorhanden: allein es fehlt die bundesweite Umsetzung. Es ist gegenwärtig äußerst unwahrscheinlich, dass die beteiligten Institutionen und Akteure gemeinsame, bundesweit verbindliche Standards entwickeln werden. Umso größere Bedeutung haben die Initiativen in den einzelnen Bundesländern. Hier haben die Kommunen als Hauptverantwortliche für die Jugendhilfe und die Jugendämter unter Beteiligung der zuständigen Ministerien und Landesjugendämter die Chance, positive Veränderungen für diese jungen Menschen zu bewirken. Mehr als fünf Jahre nach der Novellierung des SGB VIII wird es Zeit diese Chance endlich zu nutzen.

---

eingesetzt werden. In der Praxis wird dies heißen, drei Gruppen für 16-17-jährige Jungs, eine Gruppe für 14-15-jährige Jungs und eine in sich geteilte Gruppe für 14-18-jährige Mädchen.

<sup>14</sup> Albert Scherr (2010): Zum Umgang mit schwierigen Jugendlichen – jenseits von Dankbarkeit und Enttäuschung, in: Bundesfachverband UMF (Hg.): Dokumentation der Fachtagung „Betreuung von UMF in Deutschland“, München.